



Auftaktveranstaltung Ganztagsschulen 2018/2019

Mittelverwaltung und Recht im Ganztagsprogramm des Landes

Aufgaben des Landes und der Schulträger laut Kooperationsvereinbarung

Land:

Versorgung der ganztägig arbeitenden Grundschulen und Grundstufen der Förderschulen mit Stellen und Mitteln

Schulträger (ggf. unter Einbindung der Standortkommunen):

Versorgung der ganztägig arbeitenden Grundschulen und Grundstufen der Förderschulen mit Fachpersonal (können Fachkräfte nach HKJGB oder Personen mit „angebotsspezifischer Sachkunde“ sein)

Berechnung der Landesressourcen im PfdN zur Versorgung der Pakt-Schulen mit Stellen und Mitteln

- Grundlage der Ressourcenberechnung von Seiten des Landes ist die **Anzahl der Schülerinnen und Schüler** in der jeweiligen Grundschule oder Grundstufe der Förderschule (letzter Stichtag der allgemeinen Schulstatistik).
- Die Ganztagsressourcen des Landes werden auf der Grundlage eines **Schülerfaktors** (0,0095) berechnet. Damit ist die Größe der Schule in der Ressourcenberechnung abgebildet.

Stellen und Mittel im Ganztagsprogramm

Die Landesressourcen beinhalten

- Lehrerstellen (über die Stellenzuweisung vom Staatlichen Schulamt)

und/oder

Geld/„Mittel statt Stelle“ (als Zuwendung über den jeweiligen Schulträger)
- Änderungen sind zu beantragen bis zum 30.4. des Jahres

Finanzierung „Mittel statt Stelle“

Schule in Absprache mit dem Schulträger/Angebotsträger

Umwandlung von Lehrerstellen in Haushaltsmittel

„Mittel statt Stelle“:

- 1,00 Stelle entspricht 48.000,- €
 - 0,50 Stelle entspricht 24.000,- €
 - 0,25 Stelle entspricht 12.000,- €
- } im Schuljahr

Änderungsanträge:

- Bis zum 30.4. eines Jahres auf dem Dienstweg an das HKM,
in Absprache mit dem Schulträger

Der Schulträger

übernimmt die Verwaltung der Landesmittel

- erhält den Zuwendungsbescheid für „Mittel statt Stelle“, (schulscharf) leitet diesen im Benehmen mit der Schule an den Angebotsträger weiter (Weiterleitungsbescheid, Kooperationsvertrag, Leistungsvereinbarung)
- schließt Verträge mit Trägervereinen bzw. Einzelpersonen oder bevollmächtigt die Schule, diese in seinem Namen zu schließen
- weist dem Land gegenüber die sachgerechte und zweckentsprechende Verwendung der Mittel nach (Verwendungsnachweis)

Multiprofessionelles Personal in den Ganztagschulen

- Personal des Landes (insbesondere Lehrkräfte)
- Personal freier Träger (z.B. Übungsleiter, Honorarkräfte)
- Personal des Schulträgers (z.B. Erzieherinnen und Erzieher, Sozialpädagoginnen und -pädagogen etc.)

Aufteilung der Landesressourcen im PfdN (§ 2 der Kooperationsvereinbarung)

- Die Ressourcen **müssen** in Lehrerstunden und in Mitteln in Anspruch genommen werden.
- Mindestens **ein Drittel** der Ressource **soll** in Lehrerstunden genommen werden.
- Mindestens **ein Viertel ist** in Mitteln zu nehmen.
- Die Aufteilung ist mit dem zuständigen Staatlichen Schulamt und dem Schulträger abzustimmen und gegenüber dem Hessischen Kultusministerium anzuzeigen.

Prozentuale Aufteilung der Ressourcen im PfdN (§ 2 der Kooperationsvereinbarung)

- **Bis zu 25%** der Landesressource für:
 - notwendige Verwaltungsausgaben (bis zu 7%)
 - Sachausgaben, die dem Ganztagsangebot dienen (bis zu 8%)
 - Koordination der Ganztagsangebote

Wichtige Rolle der Schulträger im PfdN

- Versorgung der ganztägig arbeitenden Grundschulen und Grundstufen der Förderschulen mit Fachpersonal (können Fachkräfte nach HKJGB oder Personen mit „angebots-spezifischer Sachkunde“ sein)
- Der Schulträger kann Bildungs- und Betreuungsangebote im Rahmen des „Pakts für den Nachmittag“ auch bei einer Eigengesellschaft oder bei anderen Dritten beschaffen
- Vorschlagsrecht für neue Grundschulen oder Grundstufen von Förderschulen, die am Pakt teilnehmen wollen (jeweils zum Dezember des Vorjahres an das HKM)
- Möglichkeit einer bedarfsorientierten Nachsteuerung durch die Schulträger im Bereich „Mittel statt Stelle“

Rechtlicher Rahmen

- Hessisches Schulgesetz (§ 15 Betreuungsangebote und ganztägige Angebote der Schulen)
- Ganztagschulrichtlinie mit Qualitätsrahmen
- Hessischer Bildungs- und Erziehungsplan (BEP)
- Kooperationsvereinbarung über ganztägige Angebote im PfdN
- Lokale Koop.-Vereinbarungen (§ 1 Abs. 3 Satz 2 KV)
- Hessisches Kinder- und Jugendgesetzbuch, Sozialgesetzbücher VII, VIII, Schutzschirm-Gesetz
- Pädagogisch-fachliche Grundlagen:
Schulprogramm, abgestimmtes Ganztagskonzept

Rechtlicher Rahmen

(siehe Homepage HKM – GTS und Pakt für den Nachmittag)

- **Richtlinie für ganztägig arbeitende Schulen** vom 01.06.2018 mit dem **Qualitätsrahmen** für die Profile ganztägig arbeitender Schulen auf der Grundlage von § 15 HSchG
- Aktuelle **Hinweise zur Beschäftigung** von Einzelpersonen im Rahmen des Ganztagsprogramms (Homepage des HKM)
- Allgemeine und **Besondere Nebenbestimmungen** (Homepage)
- **Verwendungsnachweis** (VN) mit Hinweisen zum Sachbericht

Hinweise für die Umsetzung

- Die Gesamtverantwortung für die Durchführung des Angebotes liegt bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter
- Das Dienstrecht verbleibt beim Anstellungsträger
- Die Schulleiterin/der Schulleiter übt das Hausrecht aus
- Bildungs- und Betreuungsangebote im Rahmen der Ganztagsangebote (inkl. Pakt) sind schulische Veranstaltungen

Rechtliche Hinweise

- Unfallschutz für teilnehmende Schülerinnen und Schüler (auch in den Ferien)
- Während der Bildungs- und Betreuungsangebote ist eine zur Aufsicht verpflichtete Person in der Schule anwesend
- Vertretungsauftrag und -mittel auch für den Nachmittag (VSS-Mittel im Profil 3 und im Pakt).

Hilfreiche Kontakte

Hessisches Kultusministerium

Homepage: www.kultusministerium.hessen.de

Wolf Schwarz: wolf.schwarz@kultus.hessen.de

Cornelia Lehr: cornelia.lehr@kultus.hessen.de

Ulrike Müller: ulrike.mueller@kultus.hessen.de

Serviceagentur „Ganztägig lernen“ Hessen (SAG)

Homepage: www.sag.hessen.de

SAG-Funktionspostfach: sag@kultus.hessen.de

Michael Schmitt: michael.schmitt@kultus.hessen.de

sowie Ihr SSA und die dortige Ganztagschulfachberatung